

Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 6

Gremium	TA	Amt	Bauamt
Datum	19.04.2022	Verfasser	Mende

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
---------------	----------------------	----------------	----------------------

<u>Gegenstand</u>	<u>Bauvorhaben:</u> Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses nach Abbruch Wochenendhaus
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	<u>Baugrundstück:</u> Gemarkung Radeburg, Fl.-Nr. 840/3 Hospitalstraße
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses nach Abbruch des Wochenendhauses.

Die Stadt Radeburg beurteilt das Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens und der gesicherten Erschließung.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, örtliche Bauvorschriften für diesen Bereich (Bsp. Ortsgestaltungssatzung) bestehen nicht.

Ein Vorhaben im Außenbereich kann zugelassen werden, wenn eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegt. Dies wurde vom Bauherrn nicht nachgewiesen.

Ein Vorhaben im Außenbereich kann außerdem gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben widerspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Radeburg, da das betroffene Grundstück als Grünfläche ausgewiesen ist. Auch ist keine der Erschließungsvoraussetzungen gegeben.

Dem Bauherrn ist die örtliche und rechtliche Situation längst bekannt. Auf Antrag wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 22.07.2021 über die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf Kosten des Bauherrn beraten und dem zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig.

Rechtsgrundlagen:

- § 36 BauGB

Anlagenverzeichnis:

- Auszug aus dem Liegenschaftsregister
- Lageplan

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage nicht zu erteilen.

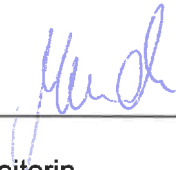
Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin



Kröhnert
Bauamtsleiter



Mende
Sachbearbeiterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

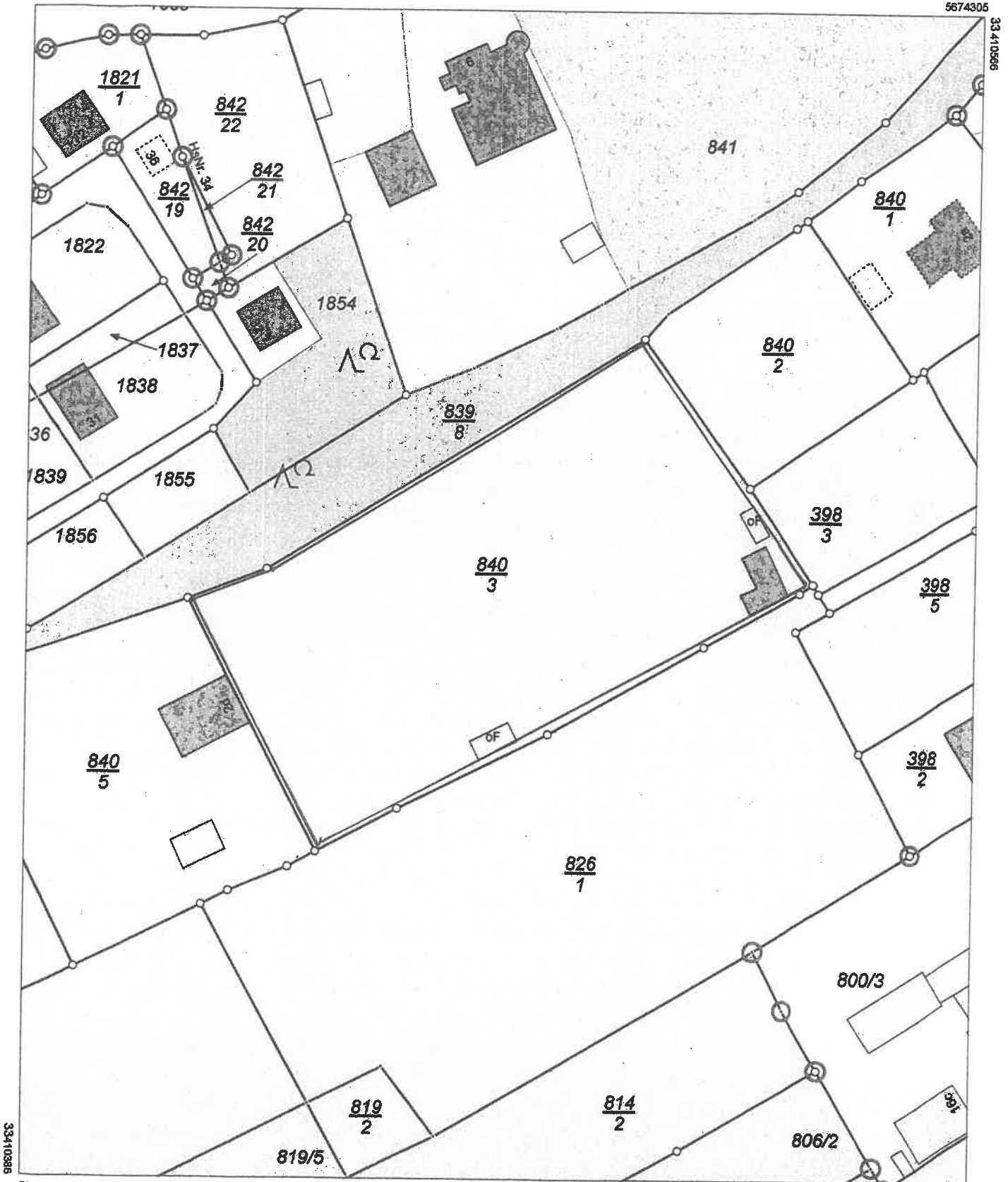
Enthaltungen:



Flurstück: 840/3
Gemarkung: Radeburg (3066)

Gemeinde: Stadt Radeburg
Kreis: Landkreis Meißen

Erstellt am 14.02.2022



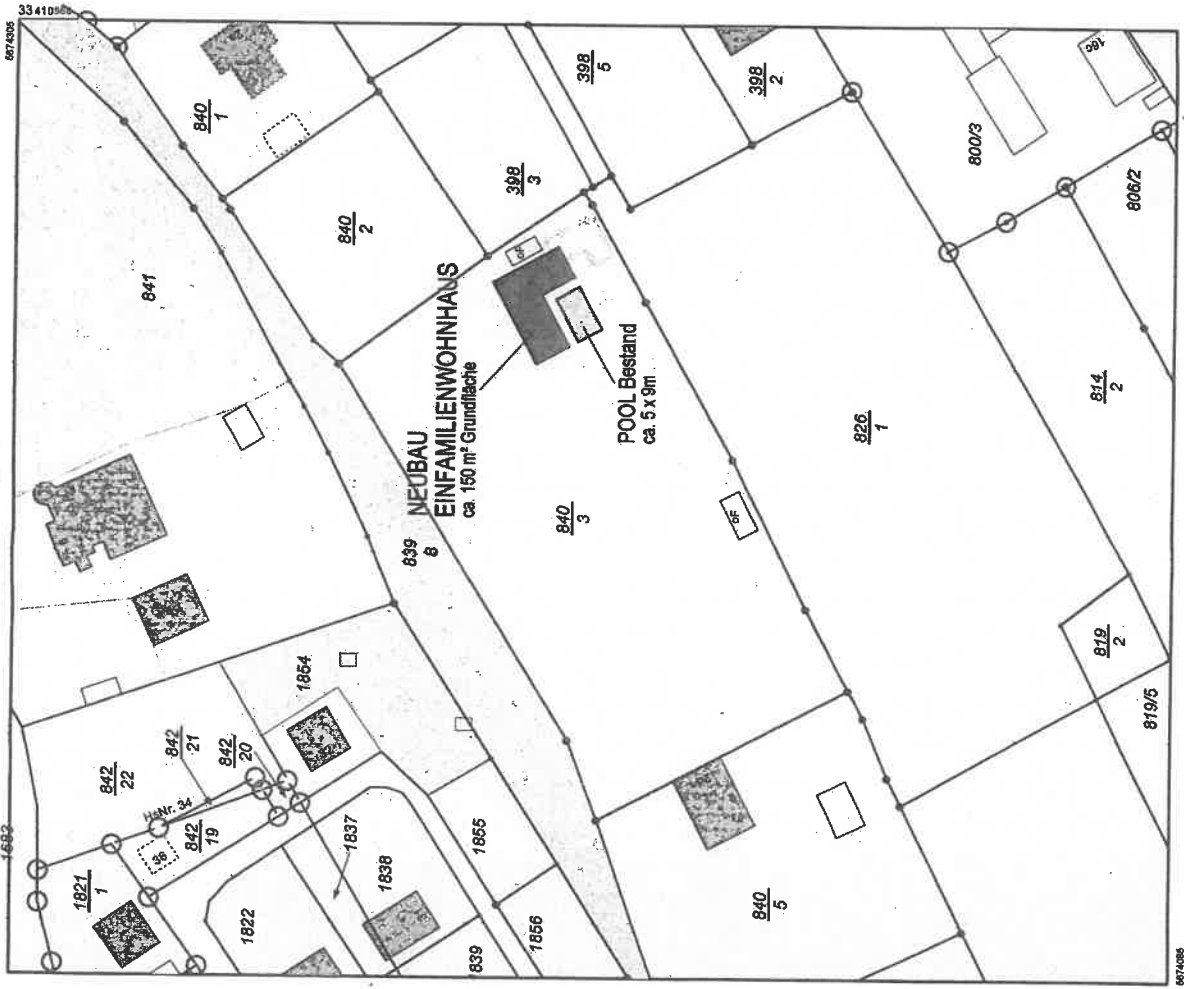
Maßstab 1:1000 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen



Flurstück: 8403
 Gemarkung: Raddeburg (3066)
 Gemeindef: Stadt Raddeburg
 Kreis: Landkreis Meißen

Erstellt am 14.02.2022



LEGENDE

- GEBÄUDE BESTAND
- GEBÄUDE NEU
- GEBÄUDE ABRUCH
- BETROFFENES FLURSTÜCK

**BAUPLANUNGSBÜRO
PARTZSCH PartGmbB**
 Architekt und Ingenieur
 ENTWURF - STATIK - BERATUNG
 WERTGUTACHTEN
 Kalkreuther Str.15, 01961 Ebersbach
 Tel.: 035208-80030 / 0172-3502841
 Fax: 035208-80032
 info@bauplanung-vp.de
 www.bauplanung-vp.de

BAUVORHABEN:
 RÜCKBAU WOCHENENDHAUS - NEUBAU EINFAMILIENWOHNHAUS
 HOSPITALSTRASSE 3c, 01471 RADEBURG

BAUHERR: [REDACTED]

BAUTEILE: [REDACTED]

LAGEPLAN zur Bauvoranfrage

Dat.: 24.02.2022
 gez.: F. Partzsch
 besaf.: [Signature]
 gepr.: [Signature]

PLANUNGSSTAND: Bauvoranfrage
 MASSSTAB: M 1:1000
 PROJEKTNR.: 2208
 BLATT: 10

6074036
 Maßstab 1:1000 Meter
 Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.
 Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Erläuterung der Zeichnung, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
 Gefertigt durch: Landratsamt Meißen, Bräunhausstraße 21, 01602 Meißen